

Beschluss vom 23. September 2025

zur Einberufung der Stimmberechtigten* des Kantons Freiburg für Sonntag, 8. März 2026 (1. Wahlgang), beziehungsweise 29. März 2026 (2. Wahlgang), für die Gesamterneuerung der Gemeinderäte und der Generalräte

*Gemäss Anhang 1

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 48 und 49 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) und das dazugehörige Ausführungsreglement vom 10. Juli 2001 (PRR);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG); insbesondere die Artikel 29 und 56;

gestützt auf den Entscheid des Staatsrates vom 9. Oktober 2023 über die Daten der kantonalen Wahlen und der Gemeindewahlen 2026;

gestützt auf den Beschluss vom 23. Juni 2025, mit dem die Stimmberechtigten der am 1. Januar 2026 zusammengeführten Gemeinden für Sonntag, den 9. November 2025, zur vorgezogenen Gesamterneuerung der Gemeinderäte und der Generalräte einberufen werden (in Anwendung von Artikel 136b GG);

gestützt auf die Verordnung vom 9. September 2025 über den Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung des Kantons Freiburg am 31. Dezember 2024;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

1. Einberufung der Stimmberechtigten und Wahlsysteme

Art. 1

Einberufung (Art. 49 KV; Art. 46, 90 Abs. 1, 96 und 100 PRG)

¹ Die Stimmberechtigten der Gemeinden des Kantons Freiburg, die in Anhang 1 aufgeführt sind, werden für Sonntag, 8. März 2026, zur Wahl des Gemeinderats und des Generalrats für die kommende Legislatur einberufen.

² Wenn ein zweiter Wahlgang nötig ist, findet dieser am Sonntag, 29. März 2026, statt.

Art. 2

Wahl des Gemeinderates – Wahlsystem
(Art. 62 Abs. 1, 83 Abs. 2 und 89 PRG)

¹ Im ersten Wahlgang werden die Mitglieder des Gemeinderats nach dem Majorzsystem mit absolutem Mehr gewählt.

² Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates kann jedoch nach dem Proporzverfahren durchgeführt werden, wenn spätestens bis Freitag, 23. Januar 2026, 12 Uhr, ein entsprechendes schriftliches Gesuch eingereicht wird, und zwar gemäss den Bestimmungen von Artikel 62 Abs. 2–4 PRG.

Art. 3

Wahl des Generalrats – Wahlsystem (Art. 61 PRG)

Die Mitglieder des Generalrats werden nach dem Proporzsystem gewählt.

2. Organisation des Urnengangs

Art. 4

Ausübung der politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten

(Art. 48 und 49 KV; Art. 2a und 2b PRG)

¹ Wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben:

Schweizerinnen und Schweizer in ihrer Wohnsitzgemeinde;

niederlassungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer in ihrer Wohnsitzgemeinde, wenn sie seit mindestens fünf Jahren im Kanton Wohnsitz haben (C-Ausweis).

² Wer aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird, ist in Gemeindeangelegenheiten nicht stimmberechtigt.

³ Personen, die ihre politischen Rechte in einem anderen Kanton ausüben, können ihre politischen Rechte in kommunalen Angelegenheiten im Kanton Freiburg nicht wahrnehmen.

⁴ Die Erwachsenenschutzbehörde teilt der betreffenden Gemeinde alle Massnahmen im Sinne von Absatz 2 mit, die sie anordnet, und jeden diesbezüglichen Sachverhalt, der einen Einfluss auf die Führung des Stimmregisters hat.

Art. 5

Politischer Wohnsitz (Art. 3 PRG)

¹ Die Gemeinde, in der eine Person ihre Ausweispapiere mit der Absicht dauernden Verbleibens hinterlegt hat, stellt den politischen Wohnsitz dar.

² Personen, die den politischen Wohnsitz nach Ablauf der Frist für den Erhalt des Wahlmaterials wechseln, müssen eine amtliche Bestätigung vorlegen, die bescheinigt, dass sie nicht mehr im Stimmregister ihrer früheren Wohnsitzgemeinde eingetragen sind. Sie können der Gemeindebehörde auch das bereits erhaltene Material zurückgeben.

³ Wer den politischen Wohnsitz wechselt und nicht im Stimmregister der neuen Wohnsitzgemeinde eingetragen ist, übt das Stimmrecht in der früheren Wohnsitzgemeinde aus.

Art. 6

Wählbarkeit und Unvereinbarkeit (Art. 48 Abs. 3 PRG; Art. 28 Abs. 2 und 55 Abs. 2–4 GG)

¹ Jede wahlberechtigte Person (Art. 4 dieses Beschlusses) ist in der Gemeinde, in der sie ihren politischen Wohnsitz hat, in den Gemeinderat oder in den Generalrat wählbar.

² Die Bestimmungen der Artikel 28 Abs. 2 und 55 Abs. 2–4 GG über die Unvereinbarkeiten bleiben vorbehalten.

Art. 7

Stimmregister (Art. 4 Abs. 2 PRG)

Eintragungen in das Stimmregister können bis Dienstag, 3. März 2026, 12 Uhr, und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, bis Dienstag, 24. März 2026, 12 Uhr, vorgenommen werden.

Art. 8

Abgabe des Wahlmaterials (Art. 12 PRG; Art. 10 PRR)

¹ Spätestens am Donnerstag, 26. Februar 2026, und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, spätestens am Dienstag, 24. März 2026, erhält jede stimmberechtigte Person von der Gemeindeschreiberei:

das Antwortcouvert;

den Stimmrechtsausweis;

das Stimmcouvert;

das Wahlmaterial.

² Das Wahlbüro sorgt dafür, dass das Wahlmaterial den Stimmberechtigten beim Urnengang zur Verfügung steht.

³ Wer den Stimmrechtsausweis oder das Wahlmaterial nicht erhalten oder verloren hat, kann beides auf der Gemeindeschreiberei oder während des Urnengangs im Wahlbüro beziehen.

Art. 9

Öffnung des Urnengangs (Art. 13 PRG)

¹ In allen Gemeinden ist der Urnengang am Sonntag, 8. März 2026, und im Falle eines zweiten Wahlgangs am Sonntag, 29. März 2026, mindestens von 11 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.

² Der Gemeinderat kann den Urnengang auch am Freitag, 6. März 2026, und/oder am Samstag, 7. März, öffnen und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, auch am Freitag, 27. März, und/oder am Samstag, 28. März 2026, öffnen.

Art. 10

Vorzeitige Stimmabgabe (Art. 18 PRG)

¹ Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht brieflich oder durch Abgabe bei der Gemeinde vorzeitig ausüben, sobald sie das Wahlmaterial erhalten hat.

² Sie muss auf dem Stimmrechtsausweis unterschreiben, andernfalls ist die Stimme ungültig.

³ Schreibunfähige können ihre Wahlliste von einer handlungsfähigen Person ihrer Wahl ausfüllen und den Stimmrechtsausweis unterschreiben lassen. Diese setzt gut leserlich ihren Namen, Vornamen und ihre vollständige Adresse zu ihrer Unterschrift.

⁴ Das verschlossene Antwortcouvert mit dem Stimmrechtsausweis und dem Stimmcouvert, das lediglich die Wahlliste enthält, muss:

entweder rechtzeitig der Post übergeben werden, so dass es vor der Schliessung des Urnenganges beim Wahlbüro eintrifft; die Portokosten gehen grundsätzlich zulasten der wahlberechtigten Person; nicht oder ungenügend frankierte Couverts werden zurückgewiesen;

oder bis spätestens Sonntag, 8. März 2026, bei einem zweiten Wahlgang bis Sonntag, 29. März 2026, vor der Öffnung des Wahllokals bei der Gemeindeschreiberei oder an einem vom Gemeinderat bezeichneten Ort abgegeben werden.

⁵ Jedes organisierte Sammeln der Antwortcouverts ist verboten.

⁶ Die Antwortcouverts werden nach ihrem Eingang bei der Gemeindeschreiberei erfasst.

Art. 11

Schliessung des Urnengangs (Art. 20 PRG)

Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros erklärt den Urnengang am Sonntag, 8. März 2026, um 12 Uhr, und bei einem zweiten Wahlgang am Sonntag, 29. März 2026, um 12 Uhr, für geschlossen und lässt das Wahllokal abschliessen.

Art. 12

Auszählung (Art. 22 und 22a PRG; Art. 16a PRR)

a) Grundsatz

¹ Nach der Schliessung des Urnengangs öffnet das Wahlbüro unverzüglich die Urnen und beginnt mit der Auszählung der Wahllisten.

² Mit der Auszählung der bei der Gemeinde abgegebenen oder brieflich eingegangenen Wahllisten kann jedoch am Morgen des Wahlsonntags ab 7 Uhr begonnen werden. Wenn nötig, kann der Gemeinderat beschliessen, die Auszählung um höchstens zwei Stunden vorzuverlegen.

³ Das Wahlbüro entscheidet über die Gültigkeit der Wahllisten.

⁴ Die Zahl der Stimmenden entspricht der Zahl der eingegangenen Wahllisten.

Art. 13

b) Sicherheitsmassnahmen bei vorzeitiger Auszählung (Art. 22a PRG)

¹ Alle zweckdienlichen Massnahmen müssen getroffen werden, damit gewährleistet ist, dass die Ergebnisse der vorzeitigen Auszählung geheim bleiben. Das Wahlbüro trifft geeignete Massnahmen, damit namentlich:

keine Mitteilungen vom Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nach aussen dringen können;

die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler das Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nicht vor der Schliessung des Urnengangs verlassen können;
Ausnahmen, über welche die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros von Fall zu Fall unter Einhaltung der üblichen Vorsichtsmassnahmen entscheidet, bleiben vorbehalten.

² Jedes Verlassen des Lokals und jede Kontaktaufnahme mit Drittpersonen muss im Protokoll erwähnt werden.

Art. 14

Protokoll des Urnengangs, Bekanntgabe und Anschlag der Ergebnisse (Art. 26 und 28 PRG)

¹ Das Protokoll wird auf dem entsprechenden amtlichen Formular in zwei Exemplaren verfasst. Es enthält die detaillierten Ergebnisse der Stimmenauszählung und die vorgenommenen Handlungen.

² Das Wahlbüro führt ein Journal der Abstimmungsvorgänge, in dem es die ausgeführten Handlungen und die beim Auszählen getroffenen Entscheide notiert.

³ Das Wahlbüro übermittelt der Oberamtfrau oder dem Oberamtmann unmittelbar ein Exemplar des Protokolls und schlägt die Ergebnisse der Wahl sogleich öffentlich an.

⁴ Die Oberamtfrau oder der Oberamtmann stellt die Übermittlung der Ergebnisse aller Gemeinden ihres Bezirks sicher.

Art. 15

Veröffentlichung der Wahlergebnisse (Art. 60 PRG; Art. 23 PRR)

¹ Das betreffende Oberamt veröffentlicht im Amtsblatt die Zusammensetzung der gewählten Gemeindebehörden.

² Die Zusammensetzung muss spätestens dreissig Tage nach der Vereidigung der Gemeindebehörden veröffentlicht werden.

Art. 16

Aufbewahrung und Vernichtung der Akten (Art. 30 PRG)

Die Aufbewahrung und die Vernichtung der Protokolle und der Wahlunterlagen erfolgen gemäss Artikel 19 PRR.

3. Bestimmungen über die Wahl

3.1. Allgemeines

Art. 17

Anzahl der zu wählenden Mitglieder (Art. 27 und 54 GG)

¹ Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats und des Generalrats wird auf der Grundlage der Einwohnerzahl bestimmt, die in der Verordnung über den Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung der Gemeinden im Kanton Freiburg am 31. Dezember 2024 genannt ist.

² Vorbehalten bleiben die von den Gemeinden in Anwendung von Artikel 27 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 54 Abs. 2–4 GG getroffenen Beschlüsse.

Art. 18

Einreichung der Wahllisten

¹ Die Kandidatenlisten müssen bis spätestens am Montag, 26. Januar 2026, um 12 Uhr, bei der Gemeindeschreiberei eingereicht werden (Art. 84 PRG für die Wahlen nach dem Majorzsystem und Art. 64 PRG für die Wahlen nach dem Proporzsystem); dabei müssen folgende Bestimmungen beachtet werden:

Eine Wahlliste darf nicht mehr Namen enthalten, als Personen zu wählen sind (Art. 54 Abs. 1 PRG).

Der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten darf auf einer Liste nicht mehrmals aufgeführt werden (Kumulieren) (Art. 54 Abs. 2 PRG).

Bei Wahlen nach dem Proporzsystem wird der auf mehreren Listen aufgeführte Name einer Person von der Gemeindeschreiberei unverzüglich auf sämtlichen Listen gestrichen (Art. 55 Abs. 1 und 3 PRG).

Die Listen müssen für alle Kandidatinnen und Kandidaten Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse, Heimatort oder Nationalität und gegebenenfalls andere geeignete Angaben enthalten, um sie zu identifizieren und von den übrigen Kandidatinnen und Kandidaten zu unterscheiden (Art. 54 Abs. 3 PRG).

Die Kandidatinnen und Kandidaten melden ihre Kandidatur an, indem sie ihre Unterschrift auf die Liste setzen. Fehlt die Unterschrift, so wird ihr oder sein Name von der Gemeindeschreiberei auf der Liste gestrichen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Unterschrift nach der Einreichung der Liste nicht mehr zurückziehen (Art. 53 PRG).

Jede Liste muss von stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein, die im Stimmregister einer Gemeinde des betreffenden Wahlkreises eingetragen sind (Art. 135 Abs. 1 und 136 Abs. 2 GG); deren Anzahl wird in Artikel 85 Abs. 3 PRG für Wahlen, die nach dem Majorzverfahren ablaufen, und in Artikel 65 Abs. 2 PRG für Wahlen, die nach dem Proporzverfahren ablaufen, festgelegt.

Jede Liste muss am Kopf eine klare Bezeichnung tragen, die sie von den übrigen eingereichten Listen unterscheidet (Art. 51 Abs. 2 und 36 Abs. 1 PRG).

² Die Listen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner können bis zur Schliessung des Urnengangs auf der Gemeindeschreiberei eingesehen werden (Art. 52 Abs. 6 PRG).

³ Für die Berichtigung der Wahllisten gilt Artikel 37 PRG.

Art. 19

Ersatz der gestrichenen Personen und Bereinigung der Wahllisten (Art. 57 Abs. 2 und 5 PRG)

¹ Die Angaben zu den Personen, welche die gestrichenen Kandidatinnen und Kandidaten ersetzen, und die Angaben zur Bereinigung der Wahllisten werden der Gemeindeschreiberei bis spätestens Montag, 2. Februar 2026, 12 Uhr, mitgeteilt.

² Werden die Wahllisten nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 ergänzt oder bereinigt, so werden sie auf die gültigen und den formellen Anforderungen entsprechenden Kandidaturen beschränkt.

Art. 20

Erstellung der endgültigen Wahllisten (Art. 58 PRG)

¹ Nachdem die Streichungen, Ergänzungen und Bereinigungen vorgenommen wurden, erstellt die Gemeindeschreiberei die endgültigen Kandidatenlisten und versieht sie mit einer Nummer. Diese Listen sind die amtlichen Listen.

² Die Veröffentlichung von nichtamtlichen Listen ist verboten.

Art. 21

Druck und Verteilung der Wahllisten
(Art. 38 Abs. 3 und 40 Abs. 2 und 3 PRG)

- 1 In Anwendung von Artikel 38 Abs. 3 PRG entscheidet der Gemeinderat, ob die Gemeinde:
für den Druck der Wahllisten sorgt;
die Druckkosten vollständig oder teilweise übernimmt.
- 2 Für die Verteilung der Wahllisten durch die Gemeinde auf deren Kosten müssen die von den Parteien oder Wählergruppen gedruckten Wahllisten bei der Gemeindeschreiberei spätestens bis am Montag, 9. Februar 2026, 12 Uhr, und bei einem zweiten Wahlgang bis am Dienstag, 17. März 2026, 12 Uhr, eingereicht werden.

3.2. Wahl gemäss Majorzsystem

Art. 22

Stimmabgabe (Art. 86 PRG)

- 1 Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, kann entweder mit einer leeren oder einer gedruckten Liste wählen.
- 2 Wer eine leere Liste verwendet, muss diese handschriftlich ganz oder teilweise ausfüllen.
- 3 Wer eine gedruckte Liste verwendet, kann darauf eigenhändig Namen streichen oder Namen anderer Personen eintragen.
- 4 Es ist verboten, den Namen einer Person mehr als einmal auf einer Liste aufzuführen. Die Wiederholung des Namens gilt als nicht geschrieben.

Art. 23

Beschränkte Kandidatenzahl im ersten Wahlgang
(Art. 95 PRG)

- 1 Im ersten Wahlgang findet keine stille Wahl statt.
- 2 Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller eingereichten Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so wird eine Wahl gemäss den Bestimmungen über die offene Wahl durchgeführt. Die eingereichten Listen bleiben gültig. Sie werden gemäss den ordentlichen Bestimmungen gedruckt und verteilt.

Art. 24

Für den zweiten Wahlgang zulässige Kandidaturen (Art. 90 PRG)

- 1 Verbleiben nach dem ersten Wahlgang noch freie Sitze, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt (Art. 1 Abs. 2 dieses Beschlusses).
- 2 Am zweiten Wahlgang können die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen teilnehmen, wobei ihre Zahl die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze nicht überschreiten darf. Übersteigt sie diese Zahl, so werden die Personen mit den wenigsten Stimmen gestrichen. Haben mehrere Personen, die für die Teilnahme am zweiten Wahlgang in Frage kommen, dieselbe Stimmenzahl erreicht, so werden jedoch alle zugelassen, selbst wenn die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze dadurch überschritten wird.

Art. 25

Rückzug von Kandidaturen und Ersatz (Art. 91 PRG)

- 1 Die zum zweiten Wahlgang zugelassenen Personen können ihre Kandidatur zurückziehen. Sie müssen dies der Gemeindeschreiberei bis spätestens am Mittwoch, 11. März 2026, 12 Uhr, mitteilen.
- 2 Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste, auf der die verzichtende Person figurierte, können bis spätestens am Freitag, 13. März 2026, um 12 Uhr, einen Ersatz

vorschlagen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der für den ersten Wahlgang eingereichten Liste, deren Unterschrift nicht mehr eingeholt werden kann, können ersetzt werden.

³ Die Mitteilungen zur Bereinigung der Ersatzkandidaturen müssen bis spätestens am Freitag, 13. März 2026, um 18 Uhr, erfolgen. Andernfalls wird die als Ersatz vorgeschlagene Person gestrichen.

Art. 26

Beschränkte Kandidatenzahl im zweiten Wahlgang
(Art. 96 PRG)

¹ Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang gleich gross oder kleiner als die Zahl der verbleibenden Sitze, so werden alle Kandidatinnen und Kandidaten ohne Urnengang für gewählt erklärt.

² Verbleiben noch freie Sitze, so wird die Einberufung der Stimmberchtigten aufrechterhalten, und der Urnengang findet gemäss den Artikeln 98–101 PRG über die offene Wahl statt.

3.3. Proporzwahl

Art. 27

Stimmabgabe (Art. 68 PRG)

¹ Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, kann entweder mit einer leeren oder einer gedruckten Liste wählen.

² Wer eine leere Liste verwendet, muss diese handschriftlich ganz oder teilweise ausfüllen und kann eine Listenbezeichnung und die Ordnungsnummer einer Liste eintragen.

³ Wer eine gedruckte Liste verwendet, kann darauf Namen streichen oder die Liste mit Namen aus anderen Listen panaschieren und die vorgedruckte Ordnungsnummer oder Listenbezeichnung streichen und durch eine andere ersetzen.

⁴ Es ist verboten, den Namen einer Person mehr als einmal auf einer Liste aufzuführen. Die Wiederholung des Namens gilt als nicht geschrieben.

⁵ Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.

Art. 28

Beschränkte Kandidatenzahl im ersten Wahlgang (Art. 67 PRG)

¹ Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der freien Sitze, so erfolgt keine stille Wahl, sondern eine Wahl nach den Bestimmungen der offenen Wahl (Art. 98 ff. PRG).

² Die eingereichten Listen bleiben gültig. Sie werden gemäss den ordentlichen Bestimmungen gedruckt und verteilt.

Art. 29

Für den zweiten Wahlgang zulässige Kandidaturen (Art. 100 PRG)

¹ Verbleiben nach dem ersten Wahlgang noch freie Sitze, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt (Art. 1 Abs. 2 dieses Beschlusses).

² Am zweiten Wahlgang können die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen teilnehmen, wobei ihre Zahl die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze nicht überschreiten darf. Auf Antrag der Behörde müssen sie ihre Teilnahme am zweiten Wahlgang bis spätestens am Freitag, 13. März 2026, 12 Uhr, bestätigen.

³ Ziehen sich Personen, die zum zweiten Wahlgang zugelassen sind, zurück, so können die Personen, die weniger Stimmen erzielt haben, nach Massgabe der erreichten Stimmenzahl

an ihre Stelle treten.

⁴ Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang gleich gross oder kleiner als die Zahl der verbleibenden Sitze, so werden alle Kandidatinnen und Kandidaten ohne Urnengang für gewählt erklärt.

⁵ Verbleiben noch freie Sitze, so wird die Einberufung der Stimmberechtigten für den zweiten Wahlgang aufrechterhalten, und der Urnengang findet gemäss den Artikeln 98–101 PRG über die Wahl ohne Einreichung von Listen statt.

4. Schlussbestimmungen

Art. 30

Beschwerde (Art. 150 Abs. 1, Art. 152 Abs. 1 und 2 und Art. 152a PRG)

¹ Die Beschwerden gegen diese Wahlen müssen innerhalb von zehn Tagen nach dem öffentlichen Anschlag der Ergebnisse an das Kantonsgericht gerichtet werden.

² Eine Beschwerde gegen Vorbereitungshandlungen kann innert fünf Tagen ab Kenntnis der Beschwerdegründe, jedoch spätestens innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung oder dem öffentlichen Anschlag der Ergebnisse des Urnengangs beim Kantonsgericht einreicht werden. Es gibt keinen Fristenstillstand.

³ Vorbereitungshandlungen sind alle Verfahrensschritte und organisatorischen Massnahmen der Behörden vor dem Urnengang, einschliesslich der Bezeichnung einer Wahlliste (Art. 37) und ihrer Bereinigung (Art. 56).

Art. 31

Verfolgung und Beurteilung

Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen im Bereich der politischen Rechte werden in den Artikeln 157–160 PRG geregelt.

Art. 32

Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in den betreffenden Gemeinden angeschlagen.

Der Präsident: **J.-F. Steiert**

Die Staatskanzlerin: **D. Gagnaux-Morel**